Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **91/92 (1928)**

Heft 21

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

bach-Verbauungen im Einzugsgebiet des Rheines zur Rückhaltung von Schlamm und Geschiebe begegnet werden.

III

In dieser Richtung ist bis heute wenig geschehen. Wohl haben der Kanton Graubünden und die Gemeinden grosse Opfer für Verbauungen gebracht. Es wurden von 1904 bis 1926 rund 17 Mill. Fr. ausgegeben, 9 Mill. Fr. für Flusskorrektionen und 8 Mill. Fr. für Wildbach-Verbauungen. Es fehlte aber an einem mit Rücksicht auf die Rheinregulierung zielbewussten und einheitlichen Vorgehen und namentlich auch an einer befriedigenden Regelung des Unterhaltes Die Gründe hierfür liegen in der *heutigen eidg. und kantonalen gesetzlichen Ordnung des Verbauungswesens.* Nach § 4 des bündnerischen Wuhrgesetzes sind die *Gemeinden* wuhrpflichtig. Die Ausführung von Arbeiten, die von den Gemeinden grosse Aufwendungen verlangen, stösst in der Praxis aber stets auf grosse Schwierigkeiten. An die Kosten werden ihnen in der Regel vom Kanton 10 bis 50% (im Mittel von 1904 bis 1926 = 17%) und vom Bunde 30 bis 50% (im Mittel von 1904 bis 1926 = 41%) bezahlt (Wasserbaupolizeigesetz Art. 9). Aus dieser Rechtslage ergibt sich, dass nur dort verbaut wird, wo die Gemeinde finanzkräftig genug ist und ein Interesse an der Verbauung hat. Lokale Bedürfnisse sind dabei massgebend. Ein einheitlicher Plan für das ganze Einzugsgebiet kann daher nicht zustande kommen und namentlich kommt das Rheinregulierungswerk nicht zu seinem Rechte.

Die bündnerische Regierung, bezw. das Baudepartement in Verbindung mit dem kantonalen Bauamt hat dann ein reduziertes Projekt für 10 bis 12 Mill. Fr. vorgeschlagen, einschl. Bergell und Oberengadin. Wenn an diese Kosten der maximale Bundesbeitrag der eidg. Gesetze von 50% zuzüglich des heute zu bewilligenden Sonderkredites von 1,5 Mill. Fr. ausgerichtet wird, so bleiben für Kanton, Gemeinden und übrige Interessenten noch 3,5 bis 4,5 Mill. Fr. Da diese Bauten grösstenteils Rekonstruktions- und lokale Sicherungsarbeiten, und nur einen kleinen Teil des Rheingebietes umfassen, ist vorauszusehen, dass die Wildbach-Verbauung im Rheingebiet nicht in dem Masse gefördert werden kann, wie dies die Sicherheit der Rheinregulierung erfordert. Es ist daher eine Rechtsgrundlage nötig, die erlaubt, für eine systematische Wildbach-Verbauung im bündnerischen Rheingebiete Bundesbeiträge von mindestens 80% zu bewilligen und eine besondere Leitung zur Durchführung der Verbauungen zu schaffen.

IV.

Zwei Rechtsgrundlagen sind dafür vorhanden:

1. Das Rheinregulierungswerk selbst wurde vom Bunde (zusammen mit Oesterreich) auf Grund von Artikel 23 der Bundesverfassung erstellt. Als Leitung wurde die von den kantonalen Instanzen unabhängige Rheinregulierungskommission eingesetzt. Die heute im Einzugsgebiet des Rheines notwendigen Verbauungen sind nun nichts anderes als eine Fortführung und Vollendung des Rheinwerkes.

2. Zum gleichen Resultate gelangt man, wenn man den *Art. 17 des Staatsvertrages mit Oesterreich* betr. die Regulierung des Rheines vom 19. November 1924 zur Grundlage nimmt. Er lautet:

„Die schweizerische und die oesterreichische Bundesregierung werden im Interesse der ferneren Erhaltung der regulierten Rheinstrecke in jenen seitlichen Zuflüssen des Rheins, die ihm Geschiebe zuführen, Verbauungen und Anlagen in den Flussgerinnen und Quellgebieten vornehmen, die geeignet sind, die Geschiebeführung zu vermindern."

Der Bund hat also dafür zu sorgen, dass diese Verbauungen vorgenommen werden. Es widerspricht dem Sinn des Artikels, wenn er diese Arbeit zum grössten Teil dem Kanton und den Gemeinden überlässt. Im Gegensatz zur Schweiz hat Oesterreich, seit dem Inkrafttreten des ersten Staatsvertrages vom 30. Dezember 1893, der den selben Artikel enthielt, systematisch die Geschiebezubringer der Ill verbaut. Das Amt für Wildbach-Verbauungen in Bregenz stellt einheitliche Projekte auf und führt sie mit einer Subvention von 100% (Staat 85%, Land 15%), also ohne Belastung der Gemeinden, durch. Nur in besondern Fällen wird diesen eine Beitragsleistung von 15% zugemutet, um die sich der Staatsbeitrag verkürzt. Dabei wird die Errichtung von Sperren, Geschiebeablagerungsplätzen, Befestigungen von Rutschhängen in den Vordergrund gestellt.

In diesem Zusammenhange machen wir auch auf den Bericht des Rheinverbandes vom Dezember 1927 über Wildbach-Verbauungen im bündnerischen Rheingebiet zur Sicherung der Rheinregulierung oberhalb des Bodensees aufmerksam, der im Besitze der Bundesbehörden und der Mitglieder der Bundesversammlung ist.

V.

Auf Grund der vorliegenden Ausführungen regen die unterzeichneten Verbände an, es möchten die nationalrätliche und die ständerätliche Kommission zur Behandlung des bündnerischen Subventionsgesuches, die im Zusammenhang mit diesem Gesuche (dessen Bewilligung uns als selbstverständlich erscheint) stehende Frage prüfen, ob nicht die Wildbach-Verbauungen im bündnerischen Einzugsgebiet des Rheins als Teil des Rheinregulierungswerkes vom Bunde zu übernehmen seien.

Sie schlagen hierfür folgende *Lösung* vor:

1. Der Bund übernimmt auf Grund von Artikel 23 der Bundesverfassung und des Staatsvertrages mit Oesterreich die im Zusammenhang mit dem Rheinregulierungswerke stehenden Wildbach-Verbauungen im Einzugsgebiet des Rheines und beteiligt sich an den Kosten im gleichen Verhältnis wie für die Rheinregulierung.

2. Für die Projektierung und ihre Durchführung ist eine besondere Organisation zu schaffen, die auch den Unterhalt besorgt. Die Kosten dafür werden im Verhältnis der Baukosten-Verteilung getragen.

Zürich, 22. Mai 1928.

Für das Central-Comité des
Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins:

Der Vicepräsident: Paul Vischer — Ein Mitglied: Walther

Für den Vorstand des
Schweizerischen Wasserwirtschafts-Verbandes:

Der Präsident: Dr. O. Wettstein. — Der Sekretär: Ing. A. Härry.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Mitteilung des Central-Comité.

Resultat der Abstimmung unter den Delegierten vom *April 1928* (Art. 30 der Statuten).

Beide Vorlagen des Central Comité vom 17. März 1928 (Genehmigung der Rechnung 1927 und des Budgets 1928) sind einstimmig durch die Sektionen des S. I. A. angenommen worden.

An der Abstimmung beteiligten sich alle 17 Sektionen mit 56 Delegierten.

Zürich, 17. Mai 1928.

Für das Central-Comité

Der Vice-Präsident: Paul Vischer. — Der Sekretär: M. Zschokke.

Mitteilung des Sekretariats.

Hundertjahrfeier der Institution of Civil Engineers in London.

In Ergänzung der Mitteilung in letzter Nummer ist zu berichen, dass vom 5. bis 7. Juni Ingenieurkonferenzen in den verschiedenen Räumen der Institution (Great George Street, Westminster, London S. W. 1) vorgesehen sind, und zwar finden 13 verschiedene Vorträge am 5. Juni 10.30 bis 13 Uhr statt und 17 Vorträge am 7. Juni von 10 bis 13 Uhr. Ausserdem werden am 5., 6. und 7. Juni verschiedene Exkursionen durchgeführt.

S. T. S. Schweizer. Technische Stellenvermittlung
Service Technique Suisse de placement
Servizio Tecnico Svizzero di collocamento
Swiss Tecnical Service of employment

ZÜRICH, Tiefenhöfe 11 — Telephon: Selnau 5426 — Telegr.: INGENIEUR ZÜRICH
Für Arbeitgeber kostenlos. Für Stellensuchende Einschreibegebühr 2 Fr. für 3 Monate. Bewerber wollen Anmeldebogen verlangen. *Auskunft* über offene Stellen und *Weiterleitung* von Offerten erfolgt *nur gegenüber Eingeschriebenen.*

226 *Eisenbeton-Techniker* oder *-Ingenieur.* Sofort. Kt. Zug.
319 *Maschinen-Techniker* für Maschinenkontrolle und techn. Messungen, mit Fähigkeit, einer Abteilung vorzustehen. Kt. St. Gallen.
351 *Maschinen-Techniker* mit Erf. in Vor- und Nachkalkulation, guter Zeichner. Blechwaren- und Eisenfabrik. Schweiz.
355 *Maschinen-Techniker* für den Betrieb. Deutsche Schweiz.
357 *Maschinen-Techn.* für Maschinenpläne. Vorübergeh. D. Schweiz.
359 *Technicien* pour installations chauffage central. Genève.
402 *Bautechniker* mit guter Praxis. Sofort. Zürich.
576 *Ingénieur civil* ou *architecte* ayant l'habitude des grandes constructions, comme conducteur de travaux pour grand hôtel en France. Urgent.
582 Tüchtiger *Architekt* mit französischen Sprachkenntnissen. Sofort. Architekturbureau Basel.
584 Tüchtiger *Architekt.* 1. Juni. Architekturbureau Zürich.
588 *Bauführer* für Kirchenerweiterung, Kt. Solothurn. 1. Juni.
590 *Bauführer* für Kirchenerweiterung, Kt. Graubünden. 1. Juni.
592 *Eisenbeton-Techniker.* Sofort. Zürich.
598 *Bauführer*-Polier mit Erfahrung im Eisenbetonbau. Kt. Bern.
600 *Technicien* ou *ingénieur-civil* ayant bonne pratique en hydraulique, pour établissement de plans d'installation de chutes d'eau. Place stable. Français indispensable. France (Savoie).
602 *Ingénieur-topographe* ou géomètre diplômé, bien au courant de tous travaux en montagne et triangulation, pour la saison d'été. Français indispensable. Urgent. France (Savoie).